

## 2.11 Tarifvertrag über Funktionskoppelung

Zwischen der  
Rundfunk-Fernseh-Film-Union (RFFU)  
in der Gewerkschaft Kunst im DGB  
Oddernskamp 9, 2000 Hamburg 54

und der  
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
Bundesvorstand  
Karl-Muck-Platz 1, 2000 Hamburg 36

und dem  
Journalisten-Verband Hamburg e. V.  
Gänsemarkt 35, 2000 Hamburg 13

- einerseits -

und dem  
Norddeutschen Rundfunk  
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts  
Rothenbaumchaussee 132-134, 2000 Hamburg 13

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag**<sup>1 2</sup> geschlossen:

### § 1 Definition

(1) Funktionskoppelung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer zusätzlich Tätigkeiten oder Aufgaben wahrnimmt, die in keinem fachlichen Zusammenhang zur arbeitsvertraglichen Tätigkeit stehen, unterschiedlichen Berufsgruppen zuzuordnen sind und eine gesonderte Ausbildung voraussetzen.

#### Beispiele für Funktionskoppelung:

**Sekretärin** - Tontechnikerin/Cutterin  
**Tontechniker** - Filmcutter  
**Filmcutter** - Bildmischer  
**Requisiteur** - Aufnahmeleiter

(2) Funktionskoppelung liegt nicht vor, wenn die wahrzunehmenden verschiedenen Tätigkeiten oder Aufgaben einer Berufslaufbahn zugeordnet sind.

#### Beispiele für Berufslaufbahnen:

Tontechniker einschließlich Toningenieurlaufbahn  
Bildtechniker einschließlich Bildingenieurlaufbahn  
Kameraassistenten einschließlich Kameramannlaufbahn  
Filmcutterassistenten einschließlich Filmcutterlaufbahn

#### Protokollnotiz:

Soweit die Tätigkeit eines Arbeitnehmers als Selbstfahrer (Fahrer von Dienstfahrzeugen im Auftrage des NDR) durch eine Dienstvereinbarung oder durch eine andere innerbetriebliche Regelung erfasst wird, fällt sie nicht in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages.

---

<sup>1</sup> Der Tarifvertrag wurde von der IG Medien gekündigt. Der Tarifvertrag wirkt für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die eine Funktionskoppelungszahlung haben, nach.

<sup>2</sup> geändert durch Tarifvertrag vom 22.10./26.10./11.12.2007

## § 2 Voraussetzungen, Höhe und Fälligkeit der Zulage

(1) Eine Zulage für Funktionskoppelung wird gezahlt, wenn an mindestens 30 Einsätzen im Jahr Funktionskoppelungstätigkeiten nach § 1 geleistet werden.  
Mehrere Einsätze an demselben Tag gelten als ein Einsatz.

(2) Die Höhe der Zulage beträgt 50 % des in der Gehaltstabelle ausgewiesenen Steigerungsbetrages derjenigen Vergütungsgruppe, nach der die zusätzlich auszuübenden Tätigkeiten zu bewerten sind. Werden mehrere zusätzliche Tätigkeiten unterschiedlicher Vergütungsgruppen ausgeübt, so beträgt die Zulage 50 % des in der Gehaltstabelle ausgewiesenen Steigerungsbetrages derjenigen Vergütungsgruppe, die der höher zu bewertenden Tätigkeit entspricht.

(3) Die Abrechnung und Auszahlung der Zulage erfolgt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres; sie ist ruhegeldfähig.

## § 3 Abgrenzung

Die tarifrechtlichen Bestimmungen über Vertretungen (TZ 516 MTV) bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

### Protokollnotiz:

Soweit es sich bei der Ausübung von Vertretungen um Funktionskoppelungstätigkeiten nach § 1 dieses Tarifvertrages handelt, finden die Regelungen über Funktionskoppelung Anwendung. Bei sonstigen Tätigkeiten insbesondere auch bei höherwertigen Tätigkeiten innerhalb der Berufslaufbahnen finden die Regelungen in TZ 516 MTV Anwendung.

## § 4 Geltungsbereich, Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieser Tarifvertrag findet auf alle Arbeitnehmer Anwendung, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung fallen.

(2) Der Tarifvertrag tritt am 01. Januar 1985 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden; die Kündigung bedarf der Schriftform.

Hamburg, den 06. September 1985

Rundfunk-Fernseh-Film-Union  
gez. Unterschriften

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
gez. Unterschriften

Journalistenverband Hamburg e. V.  
gez. Unterschriften

Norddeutscher Rundfunk  
gez. Unterschriften